

# Mitwirkung von Verkäufer und Käufer!

---

Obwohl der Notar die Abwicklung zentral für die Parteien vornimmt, bleiben doch einige erforderliche **Mitwirkungshandlungen von Verkäufer und Käufer**, die wie folgt zusammengefasst werden können:

## **Der Verkäufer muss**

- dem Notar Namen, Anschrift und weitere Informationen (z. B. Darlehensnummer) zu den abzulösenden Belastungen in Abteilung II und III übersenden,
- den Kaufgegenstand nach Eingang des Kaufpreises auf dem Notaranderkonto an den Käufer übergeben,
- dem Käufer bei der Übergabe die Objektunterlagen übergeben,
- die Endabrechnung mit dem Käufer vornehmen.

## **Der Käufer muss**

- den Kaufpreis auf das Notaranderkonto zu dem im Kaufvertrag angegebenen Zeitpunkt zahlen.
- sämtliche eingehenden Rechnungen und Bescheide zeitnah begleichen.
- den Schriftverkehr mit der finanzierenden Bank zum Teil übernehmen, also ein Vertragsexemplar an die finanzierende Bank weitergeben
- die Angaben zum Notaranderkonto an die finanzierende Bank übermitteln
- das Grundschuldbestellformular der Bank an den Notar übersenden.
- eine Endabrechnung mit dem Verkäufer vornehmen